

# Fachanweisung zu § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 7 i. V. m. 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX – Leistungen zur Mobilität

## Individuelle Beförderung von Menschen mit Behinderung vom 01.09.2021 (Gz.: SI 415/112.49-4-1)

### Inhalt

1. Ziele der Leistung .....	1
2. Voraussetzungen .....	2
2.1 Zuständigkeit .....	2
2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	2
3. Gesamtplan.....	3
4. Art und Umfang der Leistungen.....	3
4.1 Individuelles Jahresbudget.....	3
4.2 Beförderungspauschale I .....	3
4.3 Beförderungspauschale II .....	4
4.4 Beförderungspauschale III .....	4
4.5 Individuelles Beförderungsbudget .....	4
5. Prüfung der Voraussetzungen .....	5
6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum .....	5
7. Einkommen und Vermögen .....	5
8. Persönliches Budget.....	6
9. Berichtswesen, Controlling .....	6
10. Inkrafttreten .....	6

### 1. Ziele der Leistung

Diese Fachanweisung regelt das Verfahren bei der Bewilligung von Leistungen zur Mobilität gem. § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 7 i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Dabei ist die Fachanweisung zu § 90 SGB IX „Allgemeine Ziele, Grundsätze und Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zu beachten. Leistungen der Teilhabe an Bildung, der Teilhabe an Arbeit und der medizinischen Rehabilitation sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn die gleiche Aussicht auf Erreichung der Ziele besteht.

Grundsätzliches Ziel aller Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 1 SGB IX, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bzw. von durch Behinderungen bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Mit der Leistung zur Mobilität im Rahmen der sozialen Teilhabe soll für Menschen mit Behinderung ein Ausgleich behinderungsbedingter Mobilitätsnachteile vorgenommen werden und die soziale Teilhabe, der Umgang und die Begegnung mit anderen Menschen, der Kontakt zu Angehörigen, das Erledigen von persönlichen Angelegenheiten und das Wahrnehmen von Freizeitinteressen ermöglicht oder erleichtert werden.

## **2. Voraussetzungen**

Leistungen der Eingliederungshilfe werden gemäß § 108 Abs. 1 SGB IX auf Antrag bewilligt und frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits erfüllt wurden. Der Antrag ist beim Fachamt Eingliederungshilfe im Bezirksamt Wandsbek zu stellen.

### **2.1 Zuständigkeit**

Leistungsträger für Leistungen zur Mobilität im Rahmen der sozialen Teilhabe ist die Trägerin der Eingliederungshilfe.

Zunächst ist bei Antragseingang innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf mögliche Ansprüche gegenüber vorrangigen Kostenträgern zu achten. Beförderungsbedarfe in den Bereichen Medizin/Rehabilitation z.B. Fahrten zum Arzt (SGB V/SGB IX) und Teilhabe am Arbeitsleben z.B. Fahrten zum Arbeitsplatz (SGB III/SGB IX) sind entsprechend dem jeweils vorrangigen Leistungsrecht zu behandeln.

Ist die Trägerin der Eingliederungshilfe nicht zuständig, ist der Antrag gemäß § 14 SGB IX unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist unter ausdrücklichem Bezug auf die Vorschrift des § 14 SGB IX zu begründen. Nach Ablauf der Frist ist auch bei Unzuständigkeit über den Antrag zu entscheiden. Eine spätere Kostenerstattung von dem tatsächlich zuständigen Rehabilitationsträger ist dann gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ausgeschlossen.

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG gelten die Verfahrensvorschriften des AsylbLG (siehe Fachanweisung AsylbLG).

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

### **2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Leistungen nach dieser Fachanweisung erhalten Menschen, deren Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 99 SGB IX festgestellt ist und die einen tatsächlichen Beförderungsbedarf haben. Deshalb ist zunächst zu prüfen, inwieweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (HVV) möglich bzw. zumutbar ist. Dabei sind individuelle behinderungsbedingte Einschränkungen, wonach die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar ist, zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn die Mitnahme eines vorhandenen E-Scooters im ÖPNV nicht zugelassen ist und die Fahrtstrecke so nicht zu bewältigen ist. Eine Unzumutbarkeit kann dann bspw. bei folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Es gibt keinen barrierefreien Zugang zum ÖPNV in angemessener Nähe zum Wohn- bzw. Zielort,

- es gibt keine zeitgerechte Taktung des ÖPNV am Wohn- oder Zielort (z.B. in ländlichen Regionen),
- das Fahrtziel ist nicht in einem den persönlichen Einschränkungen angemessenen Zeitrahmen zu erreichen.

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX obliegt dem ärztlichen Fachdienst im Fachamt Eingliederungshilfe.

Menschen mit Behinderungen, die einen unspezifischen, ggf. spontan (z. B. nicht absehbare Veranstaltungen, Ausflüge bei schönem Wetter) auftretenden Beförderungsbedarf haben, für die die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sollen i. d. R. einmalige Leistungen zur sozialen Teilhabe gegen Vorlage von Belegen erhalten.

Besonderheiten für Leistungsansprüche von

- Ausländern und
- Deutschen im Ausland

sind der Fachanweisung zu § 90 SGB IX bzw. den entsprechenden spezifischen Fachanweisungen (Fachanweisung AsylbLG und Konkretisierung zu § 24 SGB XII) zu entnehmen.

### **3. Gesamtplan**

Gemäß § 121 Abs. 1 SGB IX ist die Trägerin der Eingliederungshilfe zur Erstellung eines Gesamtplans verpflichtet. Bestehen Ansprüche bei mehreren Rehabilitationsträgern, ist gemeinsam mit diesen ein Teilhabeplan zu erstellen. Im Gesamtplan sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sowie die Regelungen zur Angemessenheit und Mehrkosten zu berücksichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe immer auf mindestens ein konkretes Ziel gerichtet sind. Die Aussicht auf Zielerreichung muss zum Zeitpunkt der Gewährung konkret bestehen.

Die im Gesamtplan ermittelten Ziele, die im Befürwortungszeitraum erreicht werden sollen, sind Grundlage des Bewilligungsbescheids. Sofern kein neuer Gesamtplan erstellt wird, ist er spätestens nach zwei Jahren fortzuschreiben. Die Zielerreichung ist anlässlich der Fortschreibung der Gesamtplanung zu prüfen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

## **4. Art und Umfang der Leistungen**

### **4.1 Individuelles Jahresbudget**

Für regelhafte geringfügige Beförderungsbedarfe unterhalb der Pauschalen nach Ziff. 4.2. bis 4.4. besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines individuellen nicht durch Belege nachzuweisenden Beförderungsbudgets für ein Jahr als einmalige Leistung.

### **4.2 Beförderungspauschale I**

Es wird monatlich im Voraus ein Pauschalbetrag in Höhe von 82 Euro für Fahrten mit Taxen oder anderen geeigneten nicht absenkbaaren Fahrzeugen ohne Rampe gewährt.

Die Hilfe wird gewährt, wenn

- wegen der Art und der Schwere der Behinderung die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel (HVV) nicht möglich und zumutbar ist und
- kein eigenes Kraftfahrzeug bzw. kein Kraftfahrzeug von Angehörigen genutzt werden kann.

### **4.3 Beförderungspauschale II**

Es wird monatlich im Voraus ein Pauschalbetrag in Höhe von 120 Euro für Fahrten mit ab-senkbaren Spezialfahrzeugen mit Rampen gewährt, wenn

- wegen der Art und der Schwere der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrs-mittel (HVV) nicht möglich und zumutbar ist und
- kein eigenes Kraftfahrzeug bzw. kein Kraftfahrzeug von Angehörigen genutzt werden kann und
- kein Taxi mehr genutzt werden kann.

### **4.4 Beförderungspauschale III**

Es wird monatlich im Voraus ein Pauschalbetrag in Höhe von 160 Euro für Fahrten mit ab-senkbaren Spezialfahrzeugen mit Rampen und Unterstützungspersonal gewährt, wenn

- wegen der Art und der Schwere der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrs-mittel nicht möglich und zumutbar ist und
- kein eigenes Kraftfahrzeug bzw. kein Kraftfahrzeug von Angehörigen genutzt werden kann und
- kein Taxi mehr genutzt werden kann und
- Hilfestellung beim Verlassen/Betreten der Wohnung oder regelmäßig aufgesuchter Zielorte wegen fehlender Barrierefreiheit und/oder Fahrstuhlbenutzungsmöglichkeit benötigt wird.

### **4.5 Individuelles Beförderungsbudget**

Für besondere, nicht regelhafte Beförderungsbedarfe besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit der Aufstockung der erforderlichen Beförderungspauschale auf höchstens 500 Euro je Monat zu einem abzurechnenden individuellen Beförderungsbudget.

Die Inanspruchnahme ist in der Regel beschränkt auf zwei nicht notwendigerweise aufeinander folgende Monate im Jahr. Voraussetzung ist, dass der Eingliederungshilfebedarf an Mobilität/Beförderung im Beförderungspauschalen-System in Folge besonderer, nicht regelhafter Beförderungsbedarfe nicht angemessen und auch nicht durch Ansparen von unverbrauchten Monatspauschalen gedeckt ist (z.B. bei besonderen familiären Anlässen).

Abweichend von der zeitlichen Einschränkung kann das Budget auch ganzjährig gewährt werden, wenn dies

- zur Ausübung eines intensiven bürgerschaftlichen Engagements erforderlich ist,
- für die Aufrechterhaltung besonders zu begründender Kontakte zu Familienangehörigen oder vergleichbar nahe stehenden Personen notwendig ist,

- für die Teilnahme z.B. an Interessen- oder Sportgruppen erforderlich ist, die eine wesentliche Möglichkeit darstellen, soziale Kontakte zu pflegen und damit einer Isolation / Vereinsamung entgegenzuwirken.

Für das Beförderungsbudget wird der individuelle Bedarf an Unterstützung der Mobilität/ Beförderung ermittelt und in einen monatlichen Beförderungsbudget-Betrag überführt.

Die Empfänger der individuellen Beförderungsbudgets haben die monatlichen Ausgaben in geeigneter Weise zu belegen.

## **5. Prüfung der Voraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen zum Erhalt der Beförderungspauschale werden jährlich überprüft:

- Vorliegen der behinderungsbedingten und individuellen (gem. Ziff.2.2.) Voraussetzungen in Bezug auf die zumutbare Nutzung des ÖPNV (sofern die behinderungsbedingten Voraussetzungen dauerhaft bestehen, ist hier keine jährliche Überprüfung nötig),
- Vorliegen eines schriftlichen Antrags über den zukünftigen monatlichen Bedarf an regelmäßigen Fahrten,
- Bestätigung des Leistungsempfängers im Folgeantrag über den zweckgebundenen Einsatz der erhaltenen Pauschale.

Bei Menschen mit Behinderungen, die in einer besonderen Wohnform leben, ist darüber hinaus zu berücksichtigen, inwieweit der Beförderungsbedarf durch spezielle Beförderungsangebote der Einrichtung bzw. durch die Gewährung von Besuchsfahrten zu Familienangehörigen bereits teilweise gedeckt ist oder gedeckt werden kann. In diesen Fällen kommt dann für den nachbleibenden Bedarf ggf. ein individuelles Jahresbudget gemäß 4.1 in Betracht.

Die Einrichtung soll im Antrag auch darstellen, inwieweit sie ihren Verpflichtungen gem. § 12 HmbWBG nachgekommen ist und durch Unterschrift bestätigen.

In der Regel ist die Fahrtstrecke auf den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg beschränkt.

## **6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum**

Der Erstbefürwortungszeitraum ist auf bis zu ein Jahr zu begrenzen. Sofern es der Verlauf des Einzelfalles rechtfertigt, kann bei Folgebefürwortungen ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden. Hinsichtlich des Befürwortungszeitraumes von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG siehe Fachanweisung AsylbLG.

Das individuelle Jahresbudget (4.1.) wird jährlich im Voraus gewährt. Die Beförderungspauschalen (4.2. bis 4.4.) und das individuelle Beförderungsbudget (4.5.) werden für den Zeitraum eines Jahres monatlich im Voraus gewährt. Die Auszahlung kann in Monats-, Quartals-, Halbjahres- oder Jahresraten vereinbart werden.

## **7. Einkommen und Vermögen**

Für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 135 SGB IX und § 140 SGB IX.

Näheres regelt die Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

## **8. Persönliches Budget**

Leistungen nach dieser Fachanweisung können nach § 29 SGB IX auf Antrag des Leistungsberechtigten in ein Persönliches Budget einfließen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX und Fachanweisung zum Persönlichen Budget

## **9. Berichtswesen, Controlling**

Die für das Controlling benötigten Daten werden - soweit verfügbar - dem Datawarehouse entnommen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Fachanweisung tritt am 01.09.2021 in Kraft und am 31.08.2026 außer Kraft und ersetzt die entsprechende Arbeitshilfe vom 01.03.2021 sowie die „Fachanweisung zu § 54 ABS. 1 SGB XII I. V. M. § 55 Abs. 1 und 2 NR. 7 und § 58 SGB IX - Individuelle Beförderung von Menschen mit Behinderung vom 01.01.2013“.